



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

57
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 3. Februar 2020

Nummer 5

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
63.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen –	Seite 57	
64.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Breideneichen GmbH	Seite 59	
65.	Genehmigungsverfahren der Schoellershammer GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren (UVPG)	Seite 61	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
66.	Prüfungsordnung des Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung	Seite 61	
67.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 62	
E	Sonstiges		
68.	Liquidation h i e r : Feste der K.D.St.-V. Franconia Aachen e. V.	Seite 62	
69.	Liquidation h i e r : Reit- und Fahrverein Wiehl e. V.	Seite 62	
70.	Liquidation h i e r : Förderungsverein der gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen des Deutschen Bundeswehrverband e. V.	Seite 63	
71.	Liquidation h i e r : Purer Luxus e. V.	Seite 63	
72.	Liquidation h i e r : Reitverein Diabolo Köln/Dormagen e. V.	Seite 63	
73.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Linnich e. V.	Seite 63	

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

63. **Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-32

Köln, den 3. Februar 2020

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 23. Sitzung am 13. Dezember 2019 den Entwurf der 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln umfasst die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Frechen. Der ca. 18 Hektar große Änderungsbereich befindet sich in innerstädtischer Lage und wird durch die Kölner Straße, die Bonnstraße und die Alfred-Nobel-Straße begrenzt.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 32. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Frechen



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Im Änderungsbereich ist zukünftig eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe vorgesehen.

Die Planungsabsicht der Stadt steht allerdings im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans, der aktuell ein GIB festlegt. Ein GIB dient ausschließlich der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben, die durch einen großen Flächenbedarf, durch Emissionen oder durch besondere Standortanforderungen gekennzeichnet sind.

Um die Planungsabsicht der Stadt Frechen raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Teil B. Planbegründung, Teil C. Screening-Prüfliste, Teil D. Beteiligtenliste, Teil E. Anhang) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 32. Änderung (Stand Erarbeitungsabschluss), liegt hierzu in der Zeit vom

17. Februar 2020 bis einschließlich 24. April 2020

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus; Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32 / Regionalplanung, telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516

bzw. 0221/147-2351, eMail-Adresse: regionalplanung@brk.nrw.de, Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: Ebene 3 Flur B 1, Telefonische Voranmeldung unter 02271/83-16123, Montag, Dienstag und Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de. Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Frechen– ein. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rhein-Erft-Kreis

vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2020, S. 57

**64. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die
Firma Breideneichen GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0035/19/7.6-Km

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Breideneichen GmbH, Breider Straße 82a in 51503 Rösrath hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 31. Mai 2019, eingegangen am 7. Juni 2019, letztmalig ergänzt am 14. Januar 2020, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Gelände in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349 beantragt. Gleichzeitig hat die Firma Breideneichen GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der vorzeitigen Errichtung der Halle, des Labor- und des Sozialcontainers, der Platzbefestigung, der Waage sowie der Anlagentechnik inklusive der Regenwasser- und Abwasserpuffertanks beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von < 50 t/d und einer Lagerkapazität von 195 t nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,
- eine Betriebszeit: an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus dem Annahmehbereich, dem Lagerbereich, der Behandlung, der Schlammwässerung, der Abwasserbehandlungsanlage und den Nebeneinrichtungen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die geplante Abfallbehandlungsanlage ist den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.8.1.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 8.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht gegeben, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und des § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigelegt.

Die Antragstellerin hat in dem UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen,
- Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege,
- Protokoll einer Artenschutzprüfung,
- Angaben zum Abfallmanagement,
- Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser,
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Angaben zur Störfallverordnung,
- Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros für Brandschutz SV.Zahn (Dokument 19-04-06-G01) vom 5. Juni 2019.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

10. Februar 2020 bis einschließlich 9. März 2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis

16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- Stadt Overath, Hauptstraße 10, 51491 Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 1. OG in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass eine Einsichtnahme am

Donnerstag, den 20. Februar 2020

und am

Montag, den 24. Februar 2020

an beiden Stellen nicht möglich ist.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Hinweis zur Barrierefreiheit bei der Stadt Overath: Die erste Etage ist nur über eine Treppe erreichbar. Einsichtnahmen sind auch im Erdgeschoss auf Anfrage jederzeit möglich. Einen stufenlosen Eingang finden Sie auf der Rückseite des Gebäudes (von der Westseite des Gebäudes aus zugänglich).

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht und den o. a. entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens während der oben genannten Auslegungsfrist auch im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp-verbund.de“ – dort ist ein Link zur Internetseite der Bezirksregierung Köln hinterlegt – verfügbar gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich

9. April 2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen lesbaren Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die Stadt Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 51491 Overath zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des oben genannten Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

25. Juni 2020

und beginnt um 10:00 Uhr im Hotel Restaurant Lüdenbach GmbH, Klef 99, 51491 Overath. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am

25. Juni 2020

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder

bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 27. Januar 2020

Im Auftrag
gez. K a u f m a n n

ABl. Reg. K 2020, S. 59

**65. Genehmigungsverfahren der
Schoellershammer GmbH & Co. KG,
Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0038/19/3.16.2-16-Wu/Win

Köln, den 3. Februar 2020

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Schoellershammer GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 402. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Änderung des Anaerobreaktors 2 durch Einbau einer 2 stufigen Biomasse-Retention sowie die Errichtung einer Schlammentwässerungsanlage.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung zusätzliche erhebliche, nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 61

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**66. Prüfungsordnung des Rheinischen
Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf
zur Verwaltungsfachangestellten/
zum Verwaltungsfachangestellten –
Fachrichtung Kommunalverwaltung**

vom 17. Dezember 2018 durch die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln

Die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln hat am 17. Dezember 2018 aufgrund des § 59 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. 1. S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 5. September 2006 (GV. NRW S. 446) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Zuständigkeit

§ 2 – Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

§ 3 – Betriebliche Praktikumsphase

§ 4 – Dienstbegleitende Unterweisung

§ 5 – Zulassung zur Umschulungsprüfung

§ 6 – Prüfungsverfahren

§ 7 – Prüfungsausschuss

§ 8 – Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

§ 9 – Prüfungszeugnis

§ 10 – Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit. Das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –, die in seinem Einzugsgebiet umgeschult worden sind. Maßgeblich ist der Ort der Niederlassung des Umschulungsträgers.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung. Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11. Juni 2014 (GV. NRW. 2014 S. 325) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Betriebliche Praktikumsphase. Das Praktikum soll in der Regel bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vorab und rechtzeitig beim Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung schriftlich zu beantragen.

§ 4 Dienstbegleitende Unterweisung. (1) Zur Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Umschulung sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Kommunalverwaltung zusätzlich in einer dienstbegleitenden Unterweisung im Sinne § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsbildung zum Verwaltungsfachangestellten (VwFAngAusbV 1999) vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) durch das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln vermittelt werden.

(2) Die Studienleitung ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der dienstbegleitenden Unterweisung.

§ 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung. (1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen oder Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass

- a) sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer Umschulungseinrichtung einschließlich eines Praktikums von mindestens sechs Monaten ordnungsgemäß teilgenommen haben und
- b) dieser beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan gemäß der §§ 3 und 4 der VwFAngAusbV 1999 unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde liegen.

(2) Als ordnungsgemäß werden Leistungen angesehen, wenn jeweils eine regelmäßige Teilnahme mit mindestens ausreichender Beurteilung gegeben ist. Dem Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln sind die Nachweise frühzeitig in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 6 Prüfungsverfahren. (1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der VwFAngAusbV vom 19. Mai 1999 und der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11. Juni 2014.

(2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss dem Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Die Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- alle Nachweise gemäß § 5 dieser Prüfungsregelung,
- ggfs. ein Antrag auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 4 der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11. Juni 2014

§ 7 Prüfungsausschuss. Für die Umschulungsprüfung ist der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11. Juni 2014 i. V. m. § 40 BBiG vom 23. März 2005 einzurichtende Prüfungsausschuss beim Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln zuständig.

§ 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses. Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kommunalverwaltung – geführt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis analog § 13 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11. Juni 2014.

§ 10 Inkrafttreten. Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Patricia Florack
Studienleiterin

ABl. Reg. K 2020, S. 61

67. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 336526090, 3070502483, 330129487, 385077045, 318073186.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. April 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Januar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 62

E **Sonstiges**

68. **Liquidation**

h i e r : Feste der K.D.St.-V. Franconia Aachen e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5932 eingetragene „Feste der K.D.St.-V. Franconia Aachen e.V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Dipl.-Inf. MBA Alexander Gran, 52062 Aachen, Ludwigsallee 101.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 62

69. **Liquidation**

h i e r : Reit- und Fahrverein Wiehl e. V.

Der 1. RuFV Wiehl e. V. (VR 16426 Amtsgericht Köln) ist gemäß außerordentlicher Mitgliederversammlung v. 18. Dezember 2019 aufgelöst. Liquidatorin: Annette Gampe, Birkenfelder Straße 26, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 62

70. **Liquidation**
**h i e r : Förderungsverein der gemeinnützigen
und mildtätigen Einrichtungen des
Deutschen BundeswehrVerband e. V.**

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Förderungsvereins vom 27. Juni 2019 ist der Verein seit dem 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden gewählt: 1. Harald Schmitt (damaliger Vorsitzender) Josef-Hardt-Allee 46a, 53489 Sinzig und 2. Hagen Liedtke (damaliger Stellvertretender Vorsitzender), An der Burg 24, 53359 Rheinbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 63

71. **Liquidation**
h i e r : Purer Luxus e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 17694 eingetragene „Purer Luxus e.V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Liquidatoren: Doris Mücke & Frank Christian Stoffel, Krefelder Wall 44, 50670 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 63

72. **Liquidation**
h i e r : Reitverein Diabolo Köln/Dormagen e. V.

Der Verein (VR 14429 AG Köln) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 63

73. **Liquidation**
**h i e r : Verein der Freunde und Förderer
der Hauptschule Linnich e. V.**

„Verein der Freunde und Förderer Hauptschule Linnich e.V.“ (VR 20735 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 63



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.